

# Abgeordnetenhaus **BERLIN**

Der Vorsitzende  
des Petitionsausschusses

Abgeordnetenhaus von Berlin, Petitionsausschuss, 10111 Berlin

openPetition gGmbH  
Herrn Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Geschäftszeichen	Bearbeiter(in)	Zimmer	Telefon (030) 2325 -	Telefax (030) 2325 -	Datum
621/19	Frau Broll	A 002	1472	1478	23.06.2022 / Br

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

die Mitglieder des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin haben Ihre Eingabe vom 23. März 2022, die uns zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages übersandt worden ist, beraten. Mit Ihrer Zuschrift fordern Sie eine Änderung des Zulassungsverfahrens für das Medizinstudium und verwandte Studienfächer. Sie begründen dies damit, dass auch in dem neuen Auswahlverfahren für diese Studienfächer, das mit dem Ende 2019 in Kraft getretenen neuen Staatsvertrag festgelegt wurde, zu viel Gewicht der Schulnote beigemessen werde. Anderen Faktoren, die ebenfalls wichtig für die Eignung als Arzt bzw. Ärztin seien, wie zum Beispiel gesellschaftliches Engagement und Praxiserfahrung käme weiterhin weniger Bedeutung zu. Sie fordern, dass weniger Platz über die Abiturbestenquote vergeben würden, im Auswahlverfahren der Hochschulen die Schulnoten weniger Berücksichtigung fänden und andere Auswahlkriterien eine größere Rolle im Auswahlverfahren spielten.

Die von Ihnen eingereichte Eingabe wurde auf der Internet-Plattform openPetition initiiert und in der Zeit vom 8. Januar 2021 bis 7. April 2021 von 126 Unterstützenden aus Deutschland mitgezeichnet.

Zu Ihrem Anliegen haben wir bei der zuständigen Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung ermittelt und folgende Stellungnahme erhalten:

*„Dem im Jahr 2019 in Kraft getretenen Staatsvertrag über die Hochschulzulassung ging das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 2017 (1 BvL 3/14) voraus. In diesem Urteil wurden einzelne Regelungen zur Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Humanmedizin für verfassungswidrig erklärt. Diese Regelungen waren wegen ihrer Grundsätzlichkeit auf alle Studiengänge des Zentralen Verfahrens (Zahn- und Tiermedizin sowie Pharmazie) anzuwenden. Ziel der sich an das Urteil anschließenden Überarbeitung war unter ande-*

Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin-Mitte  
(ehemaliger Preußischer Landtag)

U-Bahnhof  
Potsdamer Platz  
Kochstraße

S-Bahnhof  
Anhalter Bhf.  
Potsdamer Platz

DB-Bahnhof  
Potsdamer Platz

Bus  
M 29, M 41, M 48,  
M 85, 200

Interne Telefonnummer: 99407 -

Internet: <http://www.parlament-berlin.de>  
E-Mail: [petmail@parlament-berlin.de](mailto:petmail@parlament-berlin.de)

rem die konsequente Ausrichtung der Studienplatzvergabe nach eignungsorientierten Kriterien. Konkret bedeutet dies, dass die genutzten Auswahlkriterien eine hinreichende Vorhersagekraft für den Studienerfolg und die sich typischerweise daran anschließenden beruflichen Tätigkeiten aufweisen müssen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 Nummern 1-3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung erfolgt die Zulassung (nach Zulassung aus den Vorabquoten) in den folgenden drei Hauptquoten:

1. Abiturbestenquote nach Artikel 10, Absatz 1 Nummer 1 des Staatsvertrags (30 % der Studienplätze),
2. zusätzliche Eignungsquote mit ausschließlich nichtschulischen Auswahlkriterien nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 des Staatsvertrags (10% der Studienplätze) sowie
3. Auswahlverfahren der Hochschulen nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrags (60 % der Studienplätze) mit einer Kombinationsmöglichkeit von schulischen und außerschulischen Auswahlkriterien; hierbei muss mindestens ein außerschulisches Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht berücksichtigt werden; in Medizin sind zwei außerschulische Kriterien verpflichtend, davon eins mit erheblichem Gewicht.

Im Zuge der Verhandlungen um den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung wurde insbesondere die Rolle und der Umfang der Abiturdurchschnittsnote als Auswahlkriterium diskutiert. Die Abiturdurchschnittsnote weist in wissenschaftlichen Untersuchungen einen hohen Grad an Validität für die Vorhersage des Studienerfolges auf. Dies begründet sich insbesondere an der Vielschichtigkeit der Notenzusammensetzung und dem vergleichsweise langen Zeitraum, der für die Bildung dieser Durchschnittsnote zugrunde gelegt wird. Gepaart mit der hohen Prognosekraft wurde bei der Bemessung des Umfanges auch dem Umstand Rechnung getragen, dass bisher nur ein Teil der Abiturbesten mit der Abschlussnote 1,0 über diese Quote zugelassen wurde. Die Erhöhung ist jedoch im Zusammenspiel mit den weiteren Anpassungen in den übrigen Quoten zu betrachten, in denen eine erkennbare Ausweitung der außerschulischen Kriterien erfolgt ist.

Neu in den Staatsvertrag über die Hochschulzulassung aufgenommen wurde die sogenannte „zusätzliche Eignungsquote“ (nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2), die dem Ziel dient, auch kognitiv-intellektuelle Fähigkeiten bei der Studierendenauswahl zu berücksichtigen, die nicht über die Schulnoten abgebildet werden, und in Gänze explizit keine schulischen Auswahlkriterien vorsieht. An der Charité – Universitätsmedizin Berlin wird entsprechend dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und den ergänzenden landesrechtlichen Vorgaben eine Kombination aus einem Studierfähigkeitstest und einer einschlägigen Berufsausbildung bzw. praktischer Tätigkeiten in dieser Quote für die Studierendenauswahl herangezogen. Dabei ist berücksichtigt worden, dass eine hohe Validität von fachspezifischen Studierfähigkeitstests festgestellt wurde, die sich gegenüber den Kriterien „Auswahlgespräch“ und „einschlägige Berufsausbildung bzw. Berufstätigkeit“ abhebt. Die Berliner Landesgesetzgebung hat angesichts der höheren Validität des Studieneignungstests als außerschulischem Eignungsparameter diesen sowohl in der zusätzlichen Eignungsquote als auch im Auswahlverfahren der Hochschule herausgehoben (§ 9 Absatz 2 Nummer 1 und § 9 Absatz 3 Satz 4 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes).

Auch im Auswahlverfahren der Hochschulen wurde durch die verpflichtende Anwendung eines nichtschulischen Kriteriums mit erheblichem Gewicht (in der Humanmedizin sind zwei

*außerschulische Kriterien verpflichtend, davon eines mit erheblichem Gewicht) das Gewicht der Abiturnote in dieser Auswahlquote gegenüber den vorherigen Vorgaben gesenkt (bisherige Formulierung: maßgeblicher Einfluss). Auch hier wurde das Ziel verfolgt, außerschulische Kriterien stärker in die Auswahl einzubeziehen. Dabei ist stets die Gesamtvalidität der Quote im Zusammenspiel der einzelnen Auswahlkriterien zu betrachten.*

*Im Ergebnis ist mit dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung die Rolle der Abiturdurchschnittsnote als validem Auswahlkriterium in den Regelungen über die Zulassung stärker konturiert worden und gegenüber dem vorherigen Staatsvertrag um weitere, auch nicht-schulische, Auswahlkriterien ergänzt worden. Im Rahmen der Beobachtungspflicht der Länder erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Auswahlkriterien und ihres Zusammenwirkens.“*

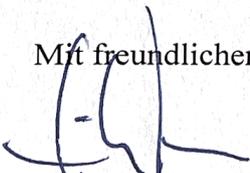
Um die Modalitäten der Zulassung zum Medizinstudium wird seit Jahren sowohl im gesellschaftlichen als auch im politischen Raum gerungen. Die Zulassung zum Medizinstudium erfolgt im sogenannten Zentralen Vergabeverfahren, das durch die Stiftung für Hochschulzulassung administriert wird. Den rechtlichen Rahmen für das Zulassungsverfahren im Studiengang Humanmedizin bildet dabei der von allen Bundesländern ratifizierte Staatsvertrag für Hochschulzulassung.

Ziel der Neufassung des Staatsvertrages im Jahr 2019 und der Anpassung der Regelungen für das Zentrale Vergabeverfahren war es – wie in der obigen Stellungnahme ausgeführt –, der Forderung des Bundesverfassungsgerichts nach einer chancereichen und eignungsorientierten Studienplatzvergabe Rechnung zu tragen. Den politischen Diskurs in Berlin spiegeln sowohl die Anhörung zu dem Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung, die am 26. August 2019 im Wissenschaftsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin stattgefunden hat, sowie die hierzu geführte Plenardebatte des Abgeordnetenhauses von Berlin am 26. September 2020 wider. Die entsprechenden Wortprotokolle können Sie gerne auf der Homepage des Abgeordnetenhauses von Berlin nachlesen.

Auch wenn wir durchaus Verständnis für Ihre Kritik an den bestehenden Regelungen haben, sehen wir angesichts der Tatsache, dass der einschlägige Staatsvertrag vor nicht sehr langer Zeit abgeschlossen wurde und darüber hinaus Änderungen dieses Vertrages einer Abstimmung zwischen allen Bundesländern bedürften, keine erfolgversprechende Möglichkeit, Ihren Wünschen zu entsprechen. Die Begründung für das von der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Umsetzung des Staatsvertrages praktizierte Auswahlverfahren halten wir im Übrigen für nachvollziehbar und sachgerecht und sehen insoweit aktuell keinen weitergehenden Handlungsbedarf für uns.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe haben wir mit diesem Schreiben abgeschlossen. Gleichzeitig bitten wir Sie, unsere Antwort den Unterstützenden der Eingabe auf geeignetem Wege ebenfalls zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Maik Penn